

**16. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Mühlenweg“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und
Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 (2)
BauGB in der Zeit vom 25.04. bis 25.05.2005**

In seiner Sitzung am 11.04.2005 hat der Rat der Gemeinde Altenberge folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „Mühlenweg“ wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Mit der Änderung wird angestrebt, die rechtskräftige Festsetzung „Tiefgarage“ durch eine Festsetzung „Carportanlage“ zu ersetzen und im südlichen Geltungsbereich eine Teilfläche einer Stellplatzanlage festzusetzen. Weiterhin sollen die überbaubaren Flächen der Gebäude 6 und 7 geändert und das verlaufende Geh- Fahr- und Leitungsrecht in der Plangebietsmittle im nördlichen Bereich entsprechend der überbaubaren Flächen geringfügig verschwenkt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 6 (tlw.), 7, 373, 428 und 429 (tlw.) und ist dem Übersichtsplan, welcher dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt ist, zu entnehmen. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 54 der Gemarkung Altenberge.

Es handelt sich um die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Mühlenweg“.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2005 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 mit der Begründung öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Änderungsentwurf mit der Begründung in der Zeit vom **25.04. bis zum 25.05.2005** (einschließlich) öffentlich ausgelegt wird. Die Verfahrensunterlagen können während der Offenlegungsfrist im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung im Rathaus Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
samstags	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können zur Planung schriftlich Anregungen an die Gemeinde Altenberge, Postfach 1262, 48338 Altenberge, vorgebracht oder beim Bauamt der Gemeinde Altenberge mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mühlenweg“ ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 39) dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

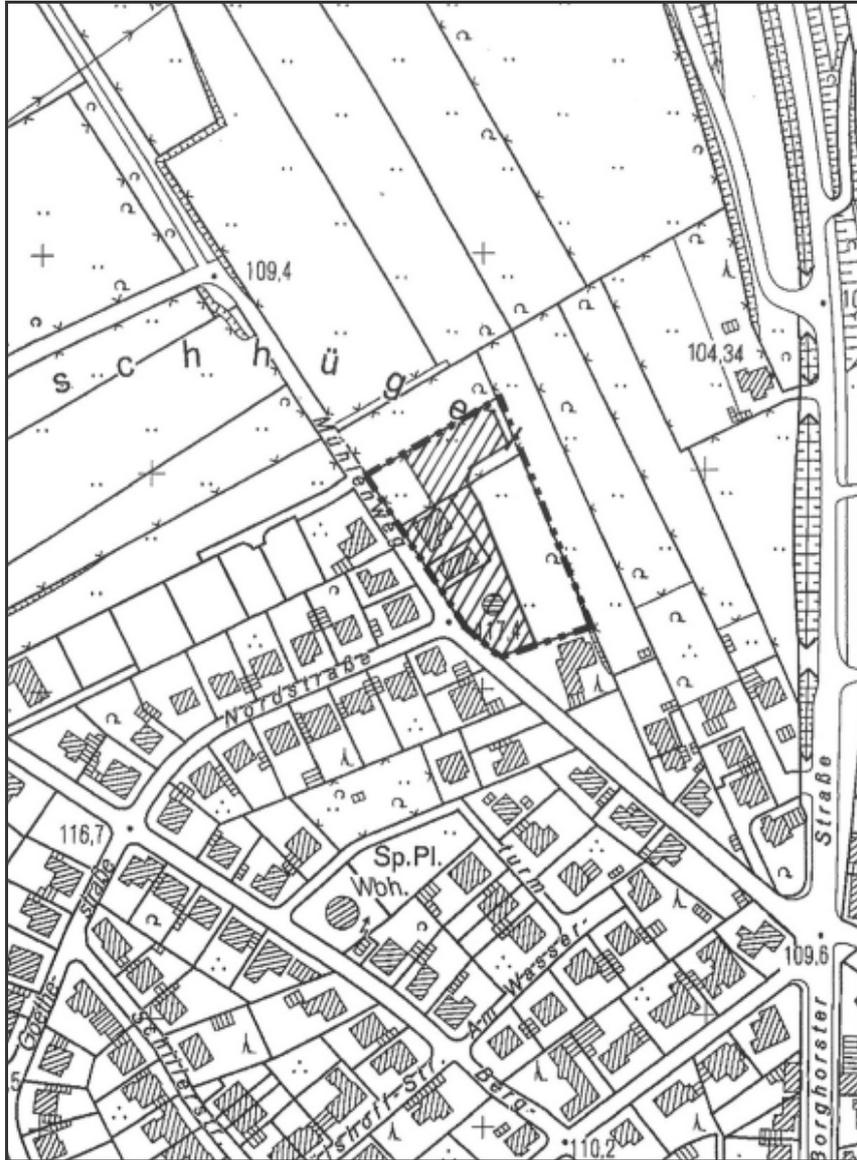
Altenberge, den 14.04.2005

DER BÜRGERMEISTER
gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 16
im Amtsblatt Nr. 5/2005 der
Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSKARTE



(ohne Maßstab)



Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Mühlenweg“